

Stand: 06.07.2026 03:42:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12649

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12649 vom 01.07.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Holger Dremel, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Maximilian Börtl, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Wolfgang Fackler, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Björn Jungbauer, Andreas Jäckel, Manuel Knoll, Harald Kühn, Tobias Reiß, Helmut Schnotz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Rosenberger, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Holger Gießhammer, Nicole Bäuml, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

A) Problem

1. Ab dem 1. Januar 2026 gelten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) neue Regelungen zur Kontingentierung. Hiernach werden die staatlichen Mittel zu 40 % nach Doppelstunden und jeweils 30 % nach Teilnehmenden und Veranstaltungen vergeben. Auf diesen neuen Modus hatten sich die staatlich anerkannten Träger der Erwachsenenbildung im Jahr 2022 – noch unter starkem Eindruck der Coronajahre – geeinigt. Der Landtag hat diese neue Regelung 2023 in das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz übernommen. Ziel ist es, die Finanzierungsstruktur der Erwachsenenbildung in Bayern so aufzustellen, dass sie eine leistungs-, angebots- und zukunftsorientierte Finanzierung der beteiligten Erwachsenenbildungsorganisationen möglich macht, Entwicklungen zulässt und gleichzeitig Stabilität und Planbarkeit gewährleistet. Aktuell zeigt sich, dass sich in den nächsten Jahren jährlich nur schwer voraussehbar schwankende und zum Teil deutliche Verschiebungen der Anteile zwischen den Trägern ergeben könnten, deren Umfang weder seitens der Erwachsenenbildungsträger noch seitens des Gesetzgebers erwartet oder intendiert war.
2. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt zusätzliche Leistungen für Erwachsenenbildungsmaßnahmen sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für ein vom Landtag regelmäßig zu bestimmendes Schwerpunktthema. Es hat

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

sich gezeigt, dass die derzeitige Ausreichung der Mittel im Wege gesonderter Verwaltungsverfahren – gerade auch im Hinblick auf die parallel bestehenden Strukturen der Leistungsgewährung nach Art. 6 BayEbFöG – als Doppelbelastung wahrgenommen wird. Hier fallen für die Empfänger zusätzliche Verwaltungskosten an.

3. Die örtliche Erwachsenenbildungsarbeit stößt oftmals auf Schwierigkeiten in der Raumbeschaffung. Solange die Errichtung eigener Bauanlagen für Zwecke der Erwachsenenbildung nicht möglich ist, müssen Mitbenutzungsmöglichkeiten in vorhandenen Schul- und Hochschulanlagen gesucht werden. Nach der geltenden Soll-Bestimmung des Art. 8 Satz 1 BayEbFöG sollen Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. Das Erfordernis eines angemessenen (Nutzungs-)Entgelts stellt dabei schon heute jedoch keinen eigenständigen Sondertatbestand dar, sondern verweist tatsächlich lediglich auf die bestehenden Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts oder Kommunalrechts. Dieses Verständnis von Art. 8 BayEbFöG ist aus der Regelung nicht klar zu erkennen und führt in der Auslegung des Begriffs des angemessenen Nutzungsentgelts in der Praxis bisweilen zu Rechtsunsicherheiten.

B) Lösung

1. Ziel ist eine Ergänzung der ab 1. Januar 2026 geltenden Verteilungsregelung. Die neue Grundstruktur der Mittelverteilung bleibt weiterhin erhalten, da sie die neuen Realitäten in der Angebotsstruktur und zugleich die jeweiligen Spezifika der einzelnen Träger gut abbildet. Um einerseits kurzfristige größere Schwankungen bei den Kontingenten zu vermeiden und zugleich weiterhin Entwicklungen im Wettbewerb einzelner Träger zu ermöglichen, soll zusätzlich eine Stabilisierungskomponente eingeführt werden. Gemäß dieser Stabilisierungskomponente soll kein Förderempfänger von einem auf das andere Jahr mehr als 1 % im Verhältnis zu seinem Vorjahreskontingent (Anteil an der Gesamtförderung) verlieren dürfen. Dadurch werden kleine wie große Träger einerseits davor geschützt, von einem auf das andere Jahr zu hohe Verluste tragen zu müssen. Zugleich werden jedoch auch planbare Veränderungen im Wettbewerb um die Mittelverteilung ermöglicht. Damit bleibt das System der Erwachsenenbildung in Bayern auch künftig ein stabiler Partner für Bildung, Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt, das sich gleichzeitig wachsenden Veränderungen und sich differenzierenden Herausforderungen stellt. Die geplante Änderung hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel.
2. Die bestehenden Verfahren zur Gewährung zusätzlicher Leistungen für Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen bzw. für das vom Landtag regelmäßig zu bestimmende Schwerpunktthema sollen in Zukunft unbürokratischer gestaltet und anfallende Verwaltungslasten für die Empfänger reduziert werden. Nachdem für die gleichen Berechtigten bereits ein Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach Art. 6 BayEbFöG besteht, werden die beiden bisherigen zusätzlichen Leistungen in Zuschläge zu den bestehenden Leistungen nach Art. 6 BayEbFöG umgewandelt und zusammen mit diesen ausgereicht. Die Themensetzung durch den Landtag bleibt unverändert gewahrt. Der Landtag kann auf diese Weise für bestimmte Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz wichtige zusätzliche Akzente setzen. Die geplante Änderung hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel.

3. Die Regelung des Art. 8 Satz 1 BayEbFöG wird durch eine dynamische Verweisung auf die allgemein geltenden Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts oder Kommunalrechts angepasst. Der Verweis tritt ohne inhaltliche Änderung an die Stelle der bisherigen Formulierung „gegen angemessenes Entgelt“. Damit wird nur klar gestellt, dass sich die Überlassung von staatlichen oder kommunalen Räumen bzw. Lehr- und Arbeitsmitteln nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Nutzungsüberlassung staatlicher oder kommunaler Vermögensgegenstände richtet. Dies sind insbesondere Art. 63 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für die staatlichen Normadressaten, Art. 75 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) für die Gemeinden sowie Art. 69 Abs. 1 bis 3 der Landkreisordnung (LKrO) bzw. Art. 67 Abs. 1 bis 3 der Bezirksordnung (BezO) für die Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke). Ob und in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt für die Überlassung von staatlichen oder kommunalen Räumlichkeiten bzw. Lehr- und Arbeitsmitteln erforderlich ist oder ob hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, bestimmt sich nach diesen allgemeinen Vorschriften. Bereits im Gesetzentwurf vom 6. Juni 2018 zur Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung wurde in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass sich das in Art. 8 BayEbFöG enthaltene Erfordernis der Angemessenheit des Nutzungsentgelts aus Art. 63 Abs. 5 BayHO ergibt (Drs. 17/22597, S. 13). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird dieser Rechtsgedanke eindeutig im Gesetzeswortlaut verankert, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

C) Alternativen

Eine Lösung im Verwaltungsvollzug ist nicht möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch § 31 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
2. Die Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6

Zuwendungen

(1) ¹Staatliche Zuwendungen zum Betrieb von Einrichtungen werden ausschließlich über die Förderempfänger ausgereicht und von diesen aufgrund ihrer Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterreichen. ²Dabei sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten. ³Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden.

(2) ¹Jeder Förderempfänger erhält für das jeweilige Haushaltsjahr einen Sockelbetrag von 100 000 €. ²Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der dafür erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der Sockelbetrag für jeden Förderempfänger anteilig vermindert. ³Die nach der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmittel werden nach den folgenden für das zweite Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres ermittelten Werten verteilt:

1. 40 % nach den Anteilen an den geleisteten Doppelstunden,
2. 30 % nach den Anteilen an der Zahl der Teilnehmer,
3. 30 % nach den Anteilen an der Zahl der Veranstaltungen.

⁴Dabei werden auch die Doppelstunden, Teilnehmer und Veranstaltungen berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden. ⁵Aus dem Sockelbetrag und dem nach Satz 3 ermittelten Anteil ergibt sich der jeweilige Gesamtförderanteil der einzelnen Förderempfänger.

(3) ¹Der nach Abs. 2 Satz 5 ermittelte Anteil an der Gesamtförderung ist in einem zweiten Schritt nach den Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 anzupassen. ²Der Anteil jedes Förderempfängers an der Gesamtförderung darf gegenüber dem Vorjahresanteil um höchstens 1 % seines Vorjahresanteils sinken (Stabilisierungskomponente). ³Soweit der jeweilige Anteil um mehr als 1 % seines Vorjahresanteils sinkt, werden die darüber hinausgehenden Abweichungen mit den Anteilen derjenigen Förderempfänger ausgeglichen, deren Gesamtförderanteile im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind. ⁴Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis der Höhe der Zuwächse.

(4) ¹In den Jahren, in denen ein Förderempfänger zum ersten Mal Fördermittel im Sinne von Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 3 erhält (neuer Förderempfänger), werden die Gesamtförderanteile nach den Bestimmungen der Sätze 2 bis 6 berechnet. ²Der Gesamtförderanteil des neuen Förderempfängers wird nach Maßgabe von Abs. 2 bestimmt. ³Abs. 3 findet auf den neuen Förderempfänger keine Anwendung. ⁴Die Gesamtförderanteile der anderen Förderempfänger werden in einem ersten Schritt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bestimmt, bei der Berechnung bleibt der neue Förderempfänger außer Betracht. ⁵Diese Anteile sind in einem zweiten Schritt insgesamt um den Gesamtförderanteil des neuen Förderempfängers zu reduzieren. ⁶Dabei tragen die anderen Förderempfänger den Gesamtförderanteil des neuen Förderempfängers im Verhältnis ihrer nach Satz 4 berechneten Anteile.

(5) Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

(6) ¹Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der ihnen zugewiesenen Mittel für ihre zentralen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 3 verwenden (Förderempfängeranteil). ²Über die Höhe des Förderempfängeranteils entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 5.

(7) ¹Die Träger, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind, dürfen Rücklagen bilden. ²Förderempfänger dürfen Rücklagen bis zu einer Höhe von 3 % der jeweiligen Gesamteinnahmen bilden.

Art. 7

Besondere Leistungen

(1) ¹Das Staatsministerium kann für Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zuweisen. ²Welche Bereiche diese Bedeutung haben, entscheidet der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags. ³Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr als Zuschlag zu den nach Art. 6 auszureichenden Mitteln.

(2) ¹Das Staatsministerium kann für Maßnahmen, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dienen, nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zuweisen. ²Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr als Zuschlag zu den nach Art. 6 auszureichenden Mitteln.“

3. In Art. 8 Satz 1 wird die Angabe „gegen angemessenes Entgelt“ durch die Angabe „nach den allgemein geltenden Vorschriften des staatlichen Haushalts- oder Kommunalrechts“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu § 1 Nr. 1:

Art. 5 Satz 2 stellte klar, dass die Mittel für die institutionelle Förderung und die Projektförderung im Staatshaushalt getrennt auszuweisen waren. Durch die Neuordnung des Verhältnisses von Art. 6 und Art. 7 kann die Regelung entfallen.

Zu § 1 Nr. 2:

Zu Art. 6:

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Grundstruktur der Mittelverteilung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 bleibt mit redaktionellen Ergänzungen unverändert erhalten. Sie wird in Art. 6 Abs. 3 um eine Stabilisierungskomponente ergänzt. Ziel ist es, einerseits

kurzfristige größere Schwankungen bei den Anteilen der Förderempfänger zu vermeiden und zugleich die angestrebten Veränderungen und Entwicklungen im Wettbewerb der Träger zu ermöglichen.

Gemäß dieser Stabilisierungskomponente soll kein Förderempfänger von einem auf das andere Jahr mehr als 1 % im Verhältnis zu seinem Vorjahreskontingent (Anteil an der Gesamtförderung) verlieren dürfen. Darüber hinausgehende Verluste werden von denjenigen Förderempfängern ausgeglichen, die Zugewinne zu verzeichnen haben – und zwar anteilig entsprechend der Höhe ihrer Zugewinne. Dadurch werden kleine wie große Förderempfänger einerseits davor geschützt, von einem auf das andere Jahr zu hohe Verluste tragen zu müssen. Zugleich werden jedoch auch planbare Veränderungen im Wettbewerb um die Mittelverteilung ermöglicht. Damit bleibt das System der Erwachsenenbildung in Bayern auch künftig ein stabiler Partner für Bildung, Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt, das sich gleichzeitig wachsenden Veränderungen und sich differenzierenden Herausforderungen stellt.

Für die Eingliederung eines neuen Förderempfängers sind in Art. 6 Abs. 4 Sonderregelungen für die Berechnung der Gesamtförderanteile vorgesehen, da der Binnenausgleich im Rahmen der Stabilisierungskomponente im ersten Jahr des Fördermittelbezugs für den neuen Förderempfänger nicht zweckgemäß ist. Andernfalls müsste dieser durch den zwangsläufigen Zuwachs im ersten Jahr seines Hinzutretens mögliche Verluste der anderen Förderempfänger mittragen.

Der Gesamtförderanteil des neuen Förderempfängers ist nach Abs. 2 zu ermitteln; die Stabilisierungskomponente nach Abs. 3 findet auf den neuen Förderempfänger keine Anwendung.

Die Gesamtförderanteile der anderen Förderempfänger werden nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 bestimmt. Dabei bleibt der neue Förderempfänger zunächst außer Betracht, um den Binnenausgleich der Stabilisierungskomponente zwischen den anderen Förderempfängern durchführen zu können. Dadurch wird festgestellt, welche Gesamtförderanteile die anderen Förderempfänger im Binnenverhältnis jeweils erhalten würden, wenn der neue Förderempfänger nicht zu berücksichtigen wäre. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die in Abs. 3 vorgesehene Stabilisierungskomponente ausschließlich auf die anderen Förderempfänger angewandt wird und der Binnenausgleich innerhalb des Förderkreises gewahrt bleibt. Durch die erstmalige Berücksichtigung des neuen Förderempfängers im Rahmen der Förderung müssen die Gesamtförderanteile der anderen Förderempfänger reduziert werden. Dabei tragen die anderen Förderempfänger den Gesamtförderanteil des neu hinzugetretenen Förderempfängers entsprechend ihrer zunächst nach Abs. 2 und 3 ohne Berücksichtigung des neuen Förderempfängers berechneten Anteile an der Gesamtförderung.

Um Planbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten auch weiterhin zusammenzudenken, ist für das Jahr 2031 auf der Basis gewonnener Erfahrungen vorgesehen, in Abstimmung mit den Förderempfänger eine Überprüfung der Kontingentierungsregelungen vorzunehmen.

Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden redaktionell zu den Abs. 5, 6 und 7.

Zu Art. 7:

Art. 7 wird vollständig neu gefasst. Die bisherigen Leistungen nach Art. 7 werden gemäß der Neuregelung in Art. 7 Abs. 1 als Zuschlag zu den Leistungen nach Art. 6 ausgereicht. Art. 5 bleibt unberührt. Der Landtag kann auf diese Weise für bestimmte Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz wichtige zusätzliche Akzente setzen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereiche trifft wie bisher der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags. Die bisherigen Leistungen für Bildungsmaßnahmen der Träger der Erwachsenenbildung in Bayern für Menschen mit Behinderungen werden gemäß Art. 7 Abs. 2 zusammen mit den Leistungen nach Art. 6 ausgereicht. Art. 5 bleibt unberührt. Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium in Abstimmung mit den Förderempfängern festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Regelung des Art. 8 Satz 1 wird durch eine dynamische Verweisung auf die allgemein geltenden Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts oder Kommunalrechts angepasst. Der Verweis tritt ohne inhaltliche Änderung an die Stelle der bisherigen Formulierung „gegen angemessenes Entgelt“. Damit wird nur klargestellt, dass sich die Überlassung von staatlichen oder kommunalen Räumen bzw. Lehr- und Arbeitsmitteln nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Nutzungsüberlassung staatlicher oder kommunaler Vermögensgegenstände richtet. Dies sind insbesondere Art. 63 Abs. 5 BayHO für die staatlichen Normadressaten, Art. 75 Abs. 1 bis 3 GO für die Gemeinden sowie Art. 69 Abs. 1 bis 3 LKrO bzw. Art. 67 Abs. 1 bis 3 BezO für die Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke). Ob und in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt für die Überlassung von staatlichen oder kommunalen Räumlichkeiten bzw. Lehr- und Arbeitsmitteln erforderlich ist oder ob hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, bestimmt sich nach diesen allgemeinen Vorschriften. Bereits im Gesetzentwurf vom 6. Juni 2018 zur Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung wurde in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass sich das in Art. 8 BayEbFöG enthaltene Erfordernis der Angemessenheit des Nutzungsentgelts aus Art. 63 Abs. 5 BayHO ergibt (Drs. 17/22597, S. 13). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird dieser Rechtsgedanke eindeutig im Gesetzeswortlaut verankert, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 2:

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um die Leistungen nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz schon für das Jahr 2026 auf der neuen Basis durchführen zu können.